



Presseinformation

zur 2. Sitzung des Kreisausschusses
am 29.09.2026

TOP 12

Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Interkommunalen Energieallianz im Landkreis Fürth GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Der Landkreis ist, gemeinsam mit dem Markt Cadolzburg und dem Markt Roßtal Gesellschafter der Interkommunalen EnergieAllianz Fürth GmbH & Co. KG. Gesellschaftszweck ist bislang die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Liegenschaften der Gesellschafter.

Wie bereits in der Vorlage 025/2026 dargestellt gibt es Überlegungen, in Bezug auf die Teilnahme und Unterstützung durch den Landkreis an einem kommunalen Windparkprojekt in den Gemeinden Roßtal und Rohr. Es soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich der Landkreis über die IEKA an solchen Projekten beteiligt. Hierfür wird eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Die Gesellschafterversammlung hat die Änderung bereits am 08.09.2026 - vorbehaltlich der Beschlussfassung in den kommunalen Gremien der Gesellschafter - beschlossen.

Der Gesellschaftszweck muss hierfür um die Möglichkeit der Beteiligungen erweitert werden.

„§ 2 Abs. 2 neu

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an Gesellschaften jeder Rechtsform, insbesondere als Gesellschafterin oder Mitgesellschafterin von Komplementär-, Projekt- oder Betriebsgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die Erzeugung, Speicherung oder Vermarktung erneuerbarer Energien wie beispielsweise Photovoltaik oder Windkraft ist. Schwerpunktmäßig richtet sich die Beteiligung auf Vorhaben, deren Anlagenstandorte im Gebiet des Landkreises Fürth liegen.“

Diese Ergänzung schafft die Möglichkeit, stellt jedoch keine Verpflichtung für die Gesellschaft dar, sich durch Beteiligungen an Unternehmen zu betätigen. Über jede einzelne Beteiligung entscheidet die Gesellschafterversammlung gesondert. Für jede Beteiligung werden – wie auch für die Photovoltaikanlagen – getrennte Konten je Gesellschafter geführt. Rechnungswesen und Ergebnisverteilung werden auf Beteiligungen erweitert (§ 16, § 17).

Zudem werden redaktionelle Anpassungen aufgrund geänderten Kommunalrechts (§ 8, § 24) vorgenommen.

Der Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist gem. Art. 84 Abs.1, s.1 BayLKrO der Rechtsaufsicht, der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen, der Vollzug des Beschlusses darf erst nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der 2. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Interkommunalen EnergieAllianz im Landkreis Fürth GmbH & Co. KG in der vorgelegten Fassung zu.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags zu unterzeichnen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Rechtsaufsicht anzuzeigen.